

Kreis Heinsberg  
-Straßenverkehrsamt-  
36 12 10

9. April 2008

### **Besprechungstermin wegen der Verkehrsverhältnisse in Millen**

Auf Einladung des Kreises Heinsberg fand heute im Rathaus der Gemeinde Selfkant eine Besprechung wegen der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Ortschaft Millen statt, deren Ursprung das unzulässige Befahren des Wirtschaftsweges (von-Hauert-Straße) Richtung Gewerbegebiet Sittard ist.

Nach Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Corsten erläuterte dieser den Ablauf der bisherigen Geschehnisse, die mit dem Schreiben des Herrn Boden (später der Bürgerinitiative „ist Millen noch zu retten?“) begannen und zunächst Überwachungsmaßnahmen durch die Polizei forderten. Da eine „vollständige“ Überwachung nicht möglich war, wurde bereits Anfang 2007 durch Herrn Landrat Pusch vorgeschlagen, den Wirtschaftsweg tatsächlich abzubinden und die Durchfahrt durch bauliche Gestaltung zu unterbinden. Nachdem zwischenzeitlich Bürgerbefragungen durch die Anwohner bzw. eine Bürgerbeteiligung durch Herrn Bürgermeister Corsten durchgeführt wurden und Verkehrszählungen zur Ermittlung der tatsächlichen Durchfahrtszahlen stattgefunden haben, wurde letztendlich von den politischen Gremien der Gemeinde nach anfänglichen Überlegungen zur Öffnung des Weges für PKW beschlossen, die jetzige Beschilderung beizubehalten, verstärkte Überwachung durch die Polizei zu fordern und anschließend nochmals Zählungen durchzuführen.

Ergänzend zu diesen Informationen führte der Unterzeichner aus, dass die Initiative zu der heutigen Besprechung von der Bezirksregierung, Herrn Gobbele, ausgegangen ist, da dieser auch von der Bürgerinitiative angesprochen worden ist und die derzeitige Sperrung offenbar nicht ausreichend ist, um den regen Durchgangsverkehr zu unterbinden. Herr Gobbele führte hierzu aus, dass aufgrund der Sperrung durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) derzeit auch landwirtschaftlicher Verkehr hier nicht zulässig ist.

Nach einigen Diskussionen der Beteiligten, bei denen insbesondere unterschiedliche Angaben dahingehend gemacht wurden, wie viele der Bürger für und gegen eine Sperrung sind und ob und wie viele Landwirte heute den Weg noch befahren müssen, wurde durch Herrn Okuhn nochmals deutlich gemacht, dass eine regelmäßige oder gar dauernde polizeiliche Überwachung nicht möglich ist und bei den verstärkten Überwachungen der vergangenen Wochen festgestellt wurde, dass der Durchgangsverkehr sehr hoch ist.

Herr Landrat Pusch verwies abschließend noch auf die rechtlichen Aspekte der Wegeverbindung/Sperrung als Wirtschaftsweg, die nach allen Erfahrungen nur durch eine tatsächliche Sperrung sichergestellt werden kann. Entsprechend herrschte Einigkeit darüber, dass eine tatsächliche (bauliche) Sperrung notwendig ist. Es wurde lediglich noch diskutiert, wie diese Sperrung denn vorgenommen werden sollte.

Seitens der Bürgerinitiative wurde darauf verwiesen, dass insbesondere wegen der Verkehrsgefährdungen im Ort (Tempo-30-Zone) eine vollständige Abbindung erforderlich ist und ggf. Landwirte über eine in der Nähe liegende andere Verbindung fahren könnten.

Die Gemeinde berichtete, dass der Weg nach bisherigen Erkenntnissen auch noch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden muss, so dass nur eine eingeschränkte Sperrung (z.B. Pfosten) möglich ist.

Nach breiter Diskussion wurde einvernehmlich folgendes beschlossen:

- die Gemeinde Selfkant wird bei der Landwirtschaftskammer erfragen, ob im fraglichen Bereich noch Landwirte fahren müssen oder diese ggf. auch andere Verbindungen nutzen können
- sollte weiterhin hier landwirtschaftlicher Verkehr notwendig sein, sagte Herr Bürgermeister Corsten zu, dem Rat die Sperrung durch „Birgdener Schwelle“ vorzuschlagen - für diesen Fall erhält das Straßenverkehrsamt eine entsprechende Information, damit die notwendige Anpassung der Verkehrsschilder etc. angeordnet werden kann
- sollten dort keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge mehr fahren müssen, wurde eine Sperrung durch Absperrschranke (Zeichen 600) vereinbart.

I.A.

Wilms

Kreisstelle Heinsberg  
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Gemeinde Selfkant  
Ordnungs- und Sozialamt  
Postfach 13 15  
52539 Selfkant



**Kreisstelle**

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Kamp

Durchwahl -16

Fax -91

Mail Heinz.kamp@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben 32 74 02

vom 10.04.2008

Viersen 14.04.2008

**Sperrung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsweges in Selfkant-Millen**

Sehr geehrter Herr Schürmann,

nach Rücksprache mit Vertretern der Landwirtschaft schlagen wir vor, eine Entscheidung über die Schließung des Wirtschaftsweges nach einem Ortstermin unter Beteiligung der Landwirtschaft (Landwirte und Landwirtschaftskammer) zu entscheiden.

Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass zur Bewirtschaftung der Ackerflächen unzumutbare Umwege in Kauf genommen werden müssen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Heinz Kamp

Bernhard Conzen  
Sittarderstr. 4

52538 Gangelt

Walter Schmeetz  
Von-Byland-Str. 28

52538 Selfkant-Millen

den 16. 4. 2008

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Selfkant  
Postfach 1315

*M. v. d. S.*

52539 Selfkant

Betr.: Sperrung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsweges in Selfkant-Millen,  
von-Hauert-Straße/Landesgrenze  
Antrag der Interessengemeinschaft Millener Bürger und Sitzungen der  
Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant

Bez.: Ihr Schreiben vom 10. 4. 2008  
Az.: 32 74 02

Sehr geehrter Herr Schürmann,

auf Ihr o. g. Schreiben dürfen wir zur beabsichtigten Sperrung des  
grenzüberschreitenden Wirtschaftsweges in Selfkant-Millen wie folgt Stellung  
nehmen:

Der Wirtschaftsweg ist ein wesentlicher Erschließungsweg für die in Fortführung  
erschlossenen landwirtschaftlichen Ackerparzellen. Der Weg wird von mehreren  
deutschen Landwirten genutzt, um die durch den Weg erschlossenen  
landwirtschaftlichen Parzellen zu bewirtschaften.

Eine Sperrung des Weges würde schwere und unerträgliche Nachteile für die  
Landwirte bedeuten, weshalb wir Sie auf diesem Wege dringend bitten, von einer  
Sperrung Abstand zu nehmen.

Die Anliegerparzellen müssen für die Landwirte weiterhin in zumutbarer Weise wie  
bisher erschlossen bleiben.

Die empfohlene alternative Zuwegung über die Rodebachbrücke „Schwienswee“ ist  
sowohl ungeeignet für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegeverkehr wie auch  
unzumutbar. Die Überbrückung „Schwienswee“ ist derart eng, dass ein gefahrloses  
Passieren zum einen mit schweren Maschinen und zum anderen auch ein Verkehr  
mit zwei Anhängergespanssen nicht möglich ist. Von daher ist die aufgezeigte

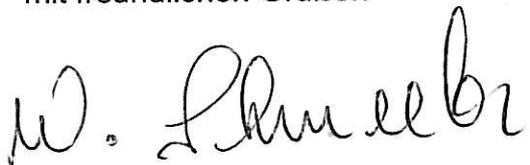
Alternative nicht zumutbar. Zudem müsste beim Verweisen auf diese Alternativ-Zuwegung bedacht werden, dass der gesamte landwirtschaftliche Wirtschaftsverkehr einen Umweg von ca. 4 km vornehmen müsste. Dies durch den Stadtverkehr von Sittard, so dass erhebliche Gefahren herauf beschworen würden. Von daher ist die alternative Zuwegung weder geeignet noch zumutbar.

Im übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass es nicht zulässig ist, um einen unerlaubten Nutzerverkehr von Wirtschaftswegen fern zu halten, die Sperrung der Wirtschaftswege vorzunehmen. Im Falle von Sperrungen ist stets eine Abwägung zwischen den verfolgten öffentlichen und betroffenen privaten Belangen vorzunehmen. Soweit keine außerordentliche Gefahrenlage zu beseitigen ist, wie z. B. bei Gefährdung von Schülern oder Kindergarten-Besuchern, ist in der Regel zur Vermeidung eines unbefugten Autoverkehrs eine Sperrung oder Einschränkung der Benutzungsmöglichkeit rechtlich nicht zulässig. Dies hat auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in einem Beschluss vom 22. 10. 2003, Az.: 8B468/03, festgestellt. Insofern verweisen wir darauf, dass eine Sperrung auch rechtswidrig wäre.

Nach alledem dürfen wir Sie im Rahmen der Anhörung dringend bitten, von einer Sperrung des Weges Abstand zu nehmen. Vielmehr ist die Verkehrsüberwachung aufgerufen, den nicht befugten Privat-Verkehr zu überprüfen und zu unterbinden.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Selfkant  
Ordnungsamt  
Az.: 32 74 02

## Vermerk

### **Antrag auf Sperrung der von-Hauert-Straße in Selfkant-Millen/Landesgrenze**

Lt. Beschluss des Besprechungsergebnisses vom 09.04.2008 im Rathaus der Gemeinde Selfkant sollte die Gemeinde Selfkant bei der Landwirtschaftskammer NRW und den beteiligten Landwirten nachfragen, ob die Straße im fraglichen Bereich genutzt wird und ob eine andere Verbindung (Rodebachbrücke „Schwienswee“) als Alternative in Betracht käme.

Mit Schreiben vom 10.04.2008 wurden die Landwirtschaftskammer, der Kreislandwirt Bernhard Contzen sowie der Ortslandwirt Walter Schmeetz diesbezüglich angeschrieben, mit der Bitte um Stellungnahme.

Die Stellungnahmen liegen dem Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant nunmehr vor.

Die Landwirtschaftskammer NRW bittet in der Stellungnahme vom 14.04.2008 nur unter Beteiligung der Landwirtschaft (Kreislandwirt und Ortslandwirt) zu entscheiden.

Ferner weist diese darauf, dass in jedem Fall vermieden werden soll, dass die Bewirtschaftung der Ackerflächen nur durch unzumutbare Umwege erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 17.04.2008 teilten der Kreislandwirt und der Ortslandwirt in einem gemeinsamen Schreiben mit, dass der besagte Wirtschaftsweg ein wesentlicher Erschließungsweg für die in Fortführung erschlossenen landwirtschaftlichen Ackerparzellen in den Niederlanden sei. Der besagte Weg wird von den deutschen Landwirten genutzt, um die durch diesen Weg erschlossenen landwirtschaftlichen Parzellen zu bewirtschaften.

Eine Sperrung des Wirtschaftsweges würde schwere und unerträgliche Nachteile für die Landwirte bedeuten.

Aus diesem Grunde bitten sie dringend von einer Sperrung Abstand zu nehmen, damit die grenzüberschreitend liegenden Ackerparzellen weiterhin in zumutbarer Weise erreichbar bleiben.

Die empfohlene alternative Zuwegung über die Rodebachbrücke „Schwienswee“ sei aus verkehrstechnischen Gründen ungeeignet und auch unzumutbar für den landwirtschaftlichen Verkehr. Ein gefahrloses Passieren mit schweren Maschinen und Gespannen ist wegen der Enge der Fahrbahn im Brückenbereich nicht möglich und als Alternative nicht zumutbar. Ebenfalls würde die Alternative einen Umweg von ca. 4 km bedeuten und ein Erreichen der Ackerparzellen auf niederländischem

Gebiet nur durch den Stadtverkehr von Sittard möglich. Dieser Weg birgt auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial.

Im Übrigen verweisen die Vertreter der Landwirtschaft auf ein Urteil des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2003, Az.: 8B468/03, welches besagt, dass eine Sperrung von Wirtschaftswegen rechtswidrig sei.

Selkant, den 17.04.2008



Schürmann

Olaf Zaunbrecher  
Johann-Grein-Str. 4  
52538 Selfkant-Millen

Gemeindeverwaltung Selfkant  
Herr Corsten  
Rathhausstr. 13  
52538 Selfkant



Millen, 14.05.08

**Betr.: Bürgergespräch am 28.4.08 in der Zehntscheune Millen**

Sehr geehrter Herr Corsten,

Sie haben „einvernehmlich (mit Vertretern der Bezirksgierung und des Kreises Heinsberg) ... festgestellt, dass weder Ausbauzustand noch Widmung sowohl der von – Hauert – Straße als auch der übrigen Ortsdurchfahrt Millen geeignet sind die derzeit dort stattfindenden Verkehre, die in erheblichen Maße durch den Schleichweg - Verkehr induziert werden, aufzunehmen (Besprechungstermin 09.04.09)“

Um diesem Problem Herr zu werden, ist eine Sperrung möglich ,die noch für Fußgänger, Fahrradfahrer, Rollstuhlfahrer passierbar ist.

Falls es ein Bedarf für die Landwirtschaft gibt, so ist beispielsweise die "Birgdener Schwelle" eine Lösung.

Bei dem Bürgergespräch haben Sie vorgetragen, dass ihnen 2 Schreiben der landwirtschaftlichen Körperschaften vorliegen aus denen hervorgeht, dass noch mehrere Bauern auf die Nutzung der Rodebachbrücke an der von – Hauert - Str. zwingend angewiesen sind. Hierzu haben Sie weder eine Begründung abgegeben noch sind der Bitte uns die betreffenden Schreiben in Kopie zur Verfügung zu stellen bis jetzt gefolgt.

Nach unserer Kenntnis gibt es nach wie vor keinen einzigen Bauern, der zwingend über die Brück an der Von – Hauert – Str. fahren muss, weil es keine zumutbaren Alternativen gibt.

Der Bauer, der Felder in der Swiensweij bewirtschaftet, benutzt nach Beobachtungen Millener Bürger regelmäßig die Zufahrt über Pesch und die dortige Brücke zur Swiensweij und nicht die Brücke an der von – Hauert – Str. Es macht ja auch keinen Sinn einen Umweg von über 6 km über die von – Hauert – Str. und Sportcentrumlaan in Sittard zur Swiensweij zu fahren, wenn die Felder von Millen aus über die Brücke zur Swiensweij in 800m erreicht werden können.

Für die wenigen Ausnahmefälle bei denen das Gespann zu lang ist um die Kurve an dieser Brücke nehmen zu können, besteht schon immer die Möglichkeit den seit der Einrichtung einer Einbahnstraße im Millenerweg sogar geringfügig kürzeren Weg über Tüddern zur Sportcentrumlaan und Swiensweij zu nehmen.

Mit welcher Begründung ist das nicht zumutbar?

Es gibt aber auch die Möglichkeit den Bogen zur Brückeneinfahrt an der Swiensweij so zu erweitern, dass lange Gespanne problemlos rumkommen. Das ist für Bauern, die bisher immer über die von - Hauert - Str. und Sportplatzlaan zur Swiensweij gefahren sind bei jeder Fahrt eine Verkürzung von ca. a. 6 km + Zeitersparnis!

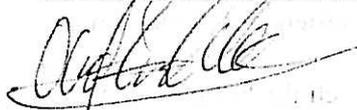
Die Frage ist, warum hat in diese Richtung bisher weder ein Bauer noch die Gemeinde etwas unternommen?

Wir möchten Sie nochmals bitten, ernsthaft und ehrlich über die o.gen. Alternativrouten nachzudenken, so wie es auch im Gespräch mit den Behördenvertretern gefordert wurde. Sollte sich eine Unabdingbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr über die von - Hauert - Str. ergeben, so wurde bei dem Bürgergespräch seitens der Landwirte signalisiert, dass die Birgdener Schwelle ein Lösung wäre.

- Wer etwas will sucht nach Lösungen, wer etwas nicht will sucht nach Gründen -

Wir möchten Sie daher nochmals um eine Überlassung der Dokumente der landwirtschaftlichen Körperschaften bitten.

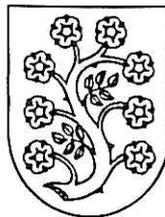
Mit freundlichen Grüßen



Bürgerinitiative Millen

# Gemeinde Selfkant

## Der Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Selfkant \* Postfach 13 15 \* 52539 Selfkant

Herrn  
Olaf Zaunbrecher  
Johann-Grein-Straße 4

52538 Selfkant-Millen

Entwurf

**Datum:**

20.05.2008

**Anschrift:**

Am Rathaus 13  
52538 Selfkant-Tüddern

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Heinsberg  
(BLZ 312 512 20) 315 0 315  
Raiffeisenbank Heinsberg e. G.  
(BLZ 370 694 12) 540 0061 019  
Postgiroamt Köln  
(BLZ 370 100 50) 110 61-508

**Sprechstunden:**

montags-freitags: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
montags: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
donnerstags: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

**E-Mail:** [Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

**Internet:** <http://www.Selfkant.de>

**Telefax:** 02456/3828

**Telefon:** 02456/4990

**Durchwahl:**

02456/499-120

**Von-Hauert-Straße in Millen**

**Bürgergespräch am 28.04.2008 in der Zehntscheune in Millen sowie Ihr Schreiben vom 14.05.2008**

Sehr geehrter Herr Zaunbrecher,

anliegend übersende ich Ihnen die beiden Schreiben der landwirtschaftlichen Körperschaften, denen ich das bezogene Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW 8 B 468/03 zum besseren Verständnis beigelegt habe.

Zu dem Schreiben der Landwirtschaftskammer ist zu bemerken, dass der Ortstermin unter Beteiligung der Landwirtschaft noch vor der nächsten Sitzungsrunde – Anfang Juni – stattfinden soll. Das Thema „von-Hauert-Straße“ wird in dieser Sitzungsrunde wieder Gegenstand der Beratung sein.

Sollte zu dem Thema Ihrerseits vorab noch Klärungsbedarf bestehen, so stehe ich Ihnen gerne nach Absprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corsten

**Oberverwaltungsgericht NRW, 8 B 468/03**

---

**Datum:** 22.10.2003  
**Gericht:** Oberverwaltungsgericht NRW  
**Spruchkörper:** 8. Senat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 8 B 468/03

---

**Vorinstanz:** Verwaltungsgericht Köln, 11 L 2551/02

---

**Tenor:** Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. Januar 2003 wird geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die auf der Grundlage der Anordnung des Antragsgegners vom 22. Januar 2002 erfolgte Errichtung eines Sperrpfostens auf dem Beginn des Wirtschaftsweges "Reitweg" in F. -U. wird angeordnet.

Die Vollziehung der Anordnung des Antragsgegners wird aufgehoben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Antragsverfahren auf 2.000,-- Euro festgesetzt.

---

- Gründe: 1
- Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Dem Antragsteller ist einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren. 2
- Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Bei der durch Aufstellung des Sperrpfostens bekannt gegebenen verkehrsregelnden Anordnung des Antragsgegners vom 22. Januar 2002 (§§ 45 Abs. 1, Abs. 3, 43 Abs. 1 S. 1 StVO) handelt es sich um eine Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG, die mit dem Widerspruch bzw. mit der Anfechtungsklage angefochten werden kann. 3
- Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Januar 1996 - 25 A 2475/93 -, NZV 1996, 293, m.w.N. 4
- Die Anordnung zur Errichtung eines abschließbaren Sperrpfostens ist darauf gerichtet, eine konkrete örtliche Verkehrssituation zu regeln, indem sie gegenüber den Verkehrsteilnehmern die Benutzung des Wirtschaftsweges beschränkt bzw. verbietet. Die Bekanntgabe der verkehrsregelnden Anordnung erfolgt durch Aufstellung des Sperrpfostens (§ 41 Abs. 3 VwVfG). Ein Sperrpfosten ist eine Verkehrseinrichtung (§ 43 Abs. 1 StVO), deren Regelungen den allgemeinen Verkehrsregeln vorgehen (§ 43 Abs. 2 StVO); ihr kann ein ähnlicher Regelungsgehalt wie Verkehrszeichen zukommen (§ 45 Abs. 2 S. 4, Abs. 4, 1. Hs. StVO). Die hier mit Aufstellung eines abschließbaren Sperrpfostens getroffene Anordnung enthält entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine über das bereits mit dem Verkehrszeichen 260 mit Zusatzzeichen 1026-36 5

(landwirtschaftlicher Verkehr frei) angeordnete Verkehrsverbot hinausgehende Regelung, weil die Zufahrt zum Wirtschaftsweg auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nur noch mit dem entsprechenden Schlüssel möglich ist. Die vom Verwaltungsgericht zitierte Entscheidung des 23. Senats des erkennenden Gerichts zu einer Wegsperrung durch zwei Trennpfähle (OVG NRW, Beschluss vom 10. Februar 1999 - 23 B 2701/98 -) betraf eine Baumaßnahme im Rahmen der Straßenbaulast und ist auf den vorliegenden Fall einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nicht übertragbar.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers entfällt entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Nach ständiger Rechtsprechung ist § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf verkehrsregelnde Anordnungen entsprechend anwendbar, weil sich die von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgehenden Gebote oder Verbote prinzipiell nicht von unaufschiebbaren Anordnungen oder Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten unterscheiden, an deren Stelle sie gleichsam treten.

6

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1988 - 7 B 189/87 -, NJW 1988, 2814.

7

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Verkehrsteilnehmer und Anlieger können gegenüber dem Erlass einer verkehrsregelnden Anordnung als eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen für eine auch sie treffende Verkehrsregelung nach § 45 Abs. 1 StVO seien nicht gegeben oder ihre Belange seien ermessensfehlerhaft mit den für die Anordnung sprechenden öffentlichen oder privaten Interessen abgewogen worden.

8

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1993 - 11 C 35/92 -, BVerwGE 92, 32.

9

Hiernach ist der Antragsteller antragsbefugt, weil sein Interesse an der unbeschränkten Nutzung des Wirtschaftswegs als Querverbindung zwischen den Ortsteilen F. und U. und an der Erschließung der von ihm bewirtschafteten Ackerparzellen vom Antragsgegner zu berücksichtigen ist und der Antragsteller geltend macht, diese Interessen seien nicht hinreichend beachtet worden.

10

Der Antrag ist auch begründet. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der angegriffenen Anordnung und dem privaten Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung vorerst verschont zu bleiben, fällt zugunsten des Antragstellers aus, denn die angegriffene Verkehrsregelung ist erkennbar rechtswidrig.

11

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Sperrpfostens ist § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO. Aus der Anordnung an die Gemeinde F. vom 22. Januar 2002 ergibt sich, dass nicht eine endgültige Regelung, sondern lediglich eine versuchsweise Sperrung des Wirtschaftsweges mit einem abschließbaren Sperrpfosten in einem Versuchszeitraum "bis mindestens ins Frühjahr hinein" beabsichtigt war. Mit den Schreiben vom 23. Mai 2002 und 12. Juli 2002 wies der Antragsgegner auf den Inhalt dieser Anordnung hin und forderte die Gemeinde F. auf, den zwischenzeitlich entfernten Sperrpfosten wieder aufzustellen. Eine Anordnung zur Aufhebung der Verkehrseinrichtung wurde nicht getroffen.

12

13

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Vorschrift setzt, ebenso wie die straßenverkehrsrechtliche Generalklausel des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, voraus, dass eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs vorliegt. Handelt es sich - wie es hier mit der Sperrung des Wirtschaftsweges durch einen abschließbaren Sperrpfosten der Fall ist - um eine Beschränkung des fließenden Verkehrs, muss aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine

Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Abs. 1 bis 8 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO). Der Senat lässt offen, ob eine solche straßenverkehrsrechtliche Gefahr für die Anlieger des Reitwegs vorliegt, denn der Antragsgegner hat jedenfalls das ihm eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt, weil er von seinem Ermessen nicht bzw. nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. § 114 S. 1 VwGO).

Die Ermächtigung für Verkehrsbeschränkungen zu Erprobungs- und Forschungszwecken ist für solche Fälle vorgesehen, in denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung vorliegt und noch geklärt werden muss, welche Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr geeignet und erforderlich sind. Wenn eine Gefährdung für eines oder mehrere der in § 45 StVO bezeichneten Schutzgüter festgestellt worden ist, dann kann eine effektive Bewältigung der dadurch entstandenen Verkehrsprobleme regelmäßig nur auf der Grundlage einer möglichst exakten Ursachenforschung erfolgen. Ferner besteht oftmals behördlicher Ermittlungsbedarf auch hinsichtlich der Folgewirkungen, die die einzelnen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommenden Maßnahmen auf das übrige Straßennetz und die dort unter Umständen betroffenen Anlieger haben werden.

14

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19. Dezember 1995 - 25 B 2750/95 -, NVwZ 1996, 929.

15

Aus dem Erprobungscharakter der auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO gestützten Maßnahmen folgt, dass diese grundsätzlich zeitlich beschränkt sind. Es kann dahinstehen, ob, wofür viel spricht, die Maßnahme von vorneherein zu befristen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) ist.

16

Vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage, § 45 StVO Rn. 32; VG Koblenz, Urteil vom 19. April 1993 - 3 K 748/92.KO -, DAR 1993, 310, 312.

17

Jedenfalls ist hier die zulässige Zeitdauer für eine Erprobungsmaßnahme überschritten. Welcher Zeitrahmen für die Erforschung oder Erprobung im Einzelfall zuzugestehen ist, hängt entscheidend von dem Ziel der Erforschung oder Erprobung ab. Selbst wenn im vorliegenden Fall die Testphase die jahreszeitlichen Veränderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs vollständig einschließen sollte, kann jedenfalls nach Ablauf von jetzt 21 Monaten von einer Probestraße im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO nicht mehr die Rede sein.

18

Sofern der Antragsgegner mit seinen auf die Anordnung vom 21. Januar 2002 gestützten Aufforderungen an die Gemeinde F. vom 23. Mai 2002 und 12. Juli 2002, den Sperrpfosten wieder aufzustellen, eine endgültige Maßnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO hat treffen wollen, wäre diese Anordnung ermessensfehlerhaft. Bei der Entscheidung über eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen etwa betroffener Anlieger in Rechnung zu stellen. Die Anordnung des Antragsgegners lässt nicht erkennen, dass die Auswirkungen der Probestraße auf den davon in erster Linie betroffenen landwirtschaftlichen Verkehr bei der Entscheidung berücksichtigt und mit den für die Errichtung eines abschließbaren Sperrpfosten sprechenden Belangen abgewogen wurden. In dem Schreiben des Antragsgegners vom 23. Mai 2002 an die Gemeinde F. wird einseitig auf die Bewertung der Anwohner und der Kreispolizeibehörde abgestellt.

19

Da der Antragsgegner eine Abwägung ersichtlich nicht vorgenommen und insoweit sein Ermessen nicht betätigt hat, war eine Ergänzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 114 Satz 2 VwGO nicht möglich. Die Vorschrift schafft die

prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür, dass defizitäre Ermessenserwägungen ergänzt werden, nicht hingegen, dass das Ermessen erstmals ausgeübt oder die Gründe einer Ermessensausübung (komplett oder doch in ihrem Wesensgehalt) ausgewechselt werden.	20
Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Januar 1999 - 6 B 133/98 -, NJW 1999, 2912.	21
Für den Fall einer (erneuten) endgültigen Anordnung zur Errichtung des Sperrpfostens weist der Senat darauf hin, dass der Antragsgegner bei seinen Ermessenserwägungen nicht nur die Auswirkungen der Verkehrsregelung für die Landwirte zu berücksichtigen haben wird, die über einen Schlüssel für den Sperrpfosten verfügen, sondern die Interessen des gesamten betroffenen landwirtschaftlichen Verkehrs in Rechnung stellen muss. Für den übrigen - nach der Beschilderung grundsätzlich zulässigen - landwirtschaftlichen Verkehr wirkt der abschließbare Sperrpfosten nämlich wie ein Verbot der Benutzung des Wirtschaftsweges und zwingt zu einem Umweg.	22
Die Aufhebung der Vollziehung der Anordnung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass effektiver Rechtsschutz sich im vorliegenden Fall nicht in der Anordnung der aufschiebenden Wirkung erschöpfen kann, sondern eine Beseitigung des Sperrpfostens erfordert.	23
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.	24
Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.	25

---